



Merkblatt für Einreisende

Sie sind aus einem Staat außerhalb der BRD – ggf. auch über ein anderes Bundesland – in den Freistaat Bayern eingereist? Um eine mögliche Ansteckung anderer Personen zu vermeiden, wird durch die neue [Einreise-Quarantäneverordnung \(EQV\)](#) des Freistaates Bayern vom 15. Juni 2020 auf Basis des Infektionsschutzgesetzes bei Einreise aus bestimmten Ländern eine **häusliche Quarantäne angeordnet**.

Für welche Länder gilt die Pflicht?

Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und dort in Quarantäne zu bleiben. Eine Liste, welche Staaten dies betrifft, findet sich unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Was bedeutet häusliche Quarantäne?

Begeben Sie sich bitte unmittelbar **nach Ihrer Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung** oder eine andere geeignete Unterkunft und bleiben Sie dort **für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrer Einreise**. Während dieser Zeit dürfen Sie **keinen Besuch** von Personen **empfangen**, die nicht Ihrem Hausstand angehören. Sie sind zudem einer Beobachtung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unterworfen.

Kontaktaufnahme mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde

Bitte kontaktieren Sie **nach Ihrer Einreise unverzüglich** die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Haben Sie Ihren Wohnsitz im Landkreis Neumarkt, so wenden sie sich bitte per E-Mail an **EQV@landkreis-neumarkt.de** unter Angabe folgender Daten:

- NAME, Vorname, Geburtsdatum
 - Land, aus dem die Rückreise erfolgt, Länge des Aufenthaltes, Tag der Rückreise,
 - Adresse, Postleitzahl, Ort Ihres Wohnortes im Landkreis Neumarkt i.d. OPf.
 - Telefonnummer(n), Mobilfunknummer/Handynummer | E-Mail-Adresse
- Geben Sie bitte auch an, wenn Sie
- a) In einem medizinischen oder pflegerischen Beruf arbeiten (bspw. in einem Krankenhaus oder Seniorenheim)
 - b) Angehörige pflegen, in einem Betrieb der kritischen Infrastruktur arbeiten oder beruflich/ehrenamtlich trotz Corona mit vielen Menschen zu tun haben

Treten bei Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach der Rückreise Krankheitssymptome, die auf die Lungenkrankheit COVID-19 hindeuten (wie etwa Fieber, Husten, Atemnot, Geruchs- und Geschmacksstörungen) auf, so teilen Sie das bitte ebenfalls unverzüglich mit.

Welche Ausnahmen gibt es von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne?

Sie sind ausnahmsweise nicht verpflichtet, die Kreisverwaltungsbehörde zu kontaktieren und sich in häusliche Quarantäne zu begeben, u.a. wenn

- Sie beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren oder wenn Sie sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter/in oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, der Bahn, von Bussen außerhalb der BRD aufgehalten haben
- Sie nur zur Durchreise in den Freistaat einreisen und diesen auf unmittelbarem Weg verlassen;
- Sie Tätigkeiten ausüben, die zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen und der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens, der Volksvertretung, der Regierung, der Verwaltung sowie der Organe der EU- und internationaler Organisationen zwingend notwendig sind; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen;
- Sie zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in die BRD einreisen, z.B.: **Wochenpendler**, die in ihrem Betrieb z.B. in der Produktion, Logistik oder Verwaltung benötigt werden
- Sie Angehörige/r der Bundeswehr oder einer alliierten Streitkraft im Sinne des NATO-Truppenstatus sind
- Sie sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben, z.B.: **Tagespendler** während der Arbeitswoche
- oder Sie einen sonstigen triftigen Reisegrund haben insbesondere (Aufzählung nicht abschließend): bei geteiltem **Sorgerecht**; bei Besuch des nicht unter einem Dach wohnenden **Lebenspartner**; bei dringender medizinischer Behandlung; zum Beistand oder zur Pflege schutzbedürftiger Personen

Was muss ich beachten, wenn ich ein Testergebnis habe?

Eine Ausnahme von der Quarantänepflicht gilt auch, wenn Sie mit einem ärztlichen Zeugnis belegen können, dass sie innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise negativ auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine Testung stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen beim Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> gelisteten Staat durchgeführt wurde. *Achtung! Die Liste der Staaten, aus denen Tests akzeptiert werden, sieht optisch gleich aus wie die Liste der Länder, die als Risikogebiete eingestuft sind. Es stehen aber jeweils unterschiedliche Länder auf diesen Listen!*

Wenn Sie das Testergebnis erst nach der Einreise erhalten, müssen Sie es dem Gesundheitsamt vorlegen, am besten per E-Mail an **EQV@landkreis-neumarkt.de** – sonst bleibt die Quarantänepflicht bestehen! Bitte teilen Sie uns auch die oben unter „Kontaktaufnahme“ genannten Daten mit.

Treten bei Ihnen in den ersten 14 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen (wie etwa Fieber, Husten, Atemnot, Geruchs- und Geschmacksstörungen), haben Sie dies in jedem Fall mitzuteilen, auch wenn die oben genannten Ausnahmen für Sie gelten – selbst wenn Sie ein negatives Testergebnis vorgelegt hatten! Ein Test ist immer nur eine Momentaufnahme und schließt eine Infektion nicht sicher aus, weil während der Inkubationszeit auch Tests infizierter Personen negativ sein können.

Eine Kurzversion dieses Merkblattes gibt es auch in weiteren Sprachen:

[English](#) – [Français](#) – [Italiano](#) – [Português](#) – [русский](#) – [Español](#) – [Türk](#) – [العربية](#)